

**DE**

**REM 22/98**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.7.1999

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.7.1999**

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
nicht gerechtfertigt ist**

**(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)**

**(Bezug: REM 22/98)**

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.7.1999**

**zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
nicht gerechtfertigt ist**

**(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)**

**(Bezug: REM 22/98)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 955/1999<sup>2</sup>;

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>3</sup> mit Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 502/1999<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1998, bei der Kommission eingegangen am 20. Oktober 1998, hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

<sup>4</sup> ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1

Ein deutsches Unternehmen, im folgenden bezeichnet als der "Beteiligte", hat in der Zeit von August 1994 bis September 1995 im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens als Hauptverpflichteter insgesamt 93 Versandvorgänge durchgeführt, die gefrorenes Hähnchenbrustfilet, Rindfleisch und Textilien aus der Volksrepublik China, dem Königreich Thailand und der Bundesrepublik Brasilien betrafen.

Nach den einschlägigen Vorschriften des externen Versandverfahrens hätten die Waren von Deutschland nach Spanien befördert und dort bei der Bestimmungszollstelle auf den Kanarischen Inseln innerhalb der festgelegten Fristen gestellt werden müssen.

Zollamtliche Ermittlungen ergaben, daß die Waren nicht ordnungsgemäß bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden waren und daß die Erledigung der Versandvorgänge nur vorgetäuscht worden war.

Da auf diese Weise gemäß Artikel 203 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld entstanden war, haben die zuständigen deutschen Behörden die für alle Einfuhrvorgänge insgesamt geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX nacherhoben; der Beteiligte beantragt den Erlaß dieser Einfuhrabgaben.

Der Beteiligte hat mitgeteilt, daß er die der Kommission von den deutschen Behörden übermittelten Akte zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Mit Schreiben vom 20. April 1999 teilte die Kommission dem Beteiligten unter Darlegung ihrer Gründe mit, daß sie beim gegenwärtigen Stand der Dinge eine ablehnende Entscheidung treffen würde.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1999, bei der Kommission eingegangen am 10. Mai 1999, nahm der Beteiligte zu dieser Begründung Stellung. Dabei bekräftigte er seinen Standpunkt, daß in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorlägen, bei denen er selbst sich weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit habe zuschulden kommen lassen. Er erklärte, an der vorgetäuschten Erledigung der Versandvorgänge hätten Zollbeamte aktiv mitgewirkt, und obwohl eine förmliche Korruptionsfeststellung durch die zuständigen nationalen Behörden noch ausstehe, könne die Kommission die Mittäterschaft von Zollbeamten an diesem Betrug als erwiesen betrachten. Ferner macht der Beteiligte geltend, daß er sich bei der Überwachung der Warentransporte, für die er Hauptverantwortlicher war, keine Fahrlässigkeit habe zuschulden kommen lassen.

Gemäß Artikel 907 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren vom 20. April bis zum 10. Mai 1999 ausgesetzt.

Gemäß Artikel 907 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 11. Juni 1999 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Dadurch, daß Waren in einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, ist eine Zollschuld zu Lasten des Beteiligten entstanden.

Als Hauptverpflichteter ist der Beteiligte gegenüber den zuständigen Behörden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahrensvorgänge verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er betrügerischen Machenschaften Dritter zum Opfer fällt. Solche Faktoren gehören zum Geschäftsrisiko, das der Beteiligte grundsätzlich zu tragen hat.

Freilich kann dieses vom Hauptverpflichteten zu tragende Risiko bei der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahrensvorgänge nicht die Folgen einer aktiven Mittäterschaft von Vertretern der Zollverwaltung am Betrug einschließen. Der Hauptverpflichtete kann ein berechtigtes Vertrauen darauf setzen, daß die Verwaltungsaufgaben nicht von betrügerischen Zollbeamten wahrgenommen werden.

Die von den deutschen Behörden übermittelten Angaben und Unterlagen lassen jedoch nicht die Schlußfolgerung zu, daß die Mitwirkung eines oder mehrerer Zollbeamter der Europäischen Gemeinschaft an den Betrügereien von einer zuständigen Stelle festgestellt wurde.

Deshalb liegen mit diesen Gegebenheiten insgesamt keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 Verordnung Nr. 2913/92 vor.

Deshalb ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 6. Oktober 1998 beantragte Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX DM ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22.7.1999

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*